

# SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen

der

Unternehmensanleihe 2021 mit Wandlungsoption

der

CR Opportunities GmbH, Schönefeld

ISIN DE000A3E5WJ1 - WKN A3E5WJ

## § 1

### Allgemeines

- 1.1 **Nennbetrag und Stückelung.** Die von der CR Opportunities GmbH, Heinrich-Hertz-Straße 1b, 14532 Kleinmachnow, („**Emittentin**“), begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 8.000.000,00 sind eingeteilt in bis zu 80.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 („**Nennbetrag**“).
- 1.2 **Verbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt die Unterschrift(en) von Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbriefen, werden nicht ausgegeben.
- 1.3 **Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.
- 1.4 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit

gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

## § 2 Verzinsung

- 2.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Juli 2021 (einschließlich) („**Ausgabetag**“) mit jährlich 9,5 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 1. Juli 2022 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Die Verzinsung gewandelter Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Wandlungsstichtag vorausgeht.
- 2.2 **Verzug.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.
- 2.3 **Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
- 2.4 **Aussetzung der Zinszahlung.** Die Verzinsung nach § 2 Abs. 1 wird gewährt, soweit durch die Zinszahlung am jeweiligen Zinszahlungstag nicht ein Jahresfehlbetrag entstehen oder sich erhöhen würde. Dies ist festzustellen, indem der jeweilige Zinszahlungsbetrag im aufgestellten Jahresabschluss des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres als Zinsaufwand (zusätzlich zu dem tatsächlich in dem Abschluss für die Anleihe ggf. tatsächlich angefallenen Zinsaufwand) hypothetisch zu erfassen ist. Sofern am Zinszahlungstag ein aufgestellter Jahresabschluss für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht vorliegt, kann die Emittentin die Zinszahlung nicht aussetzen.

Reicht der Jahresüberschuss zur Zinszahlung am jeweiligen Zinszahlungstag nicht oder nicht vollständig aus und kann auch nicht gesetzlich zulässig eine Gewinn- oder

Kapitalrücklage der Emittentin zur Verhinderung des Jahresfehlbetrags aufgelöst werden, so vermindert sich der auf die ausstehenden Schuldverschreibungen entfallende Zinszahlungsbetrag in dem Umfang, in dem ein Jahresfehlbetrag entstehen oder sich erhöhen würde.

Für nicht bediente Ansprüche auf Zinszahlung besteht in dem Umfang der nicht erfolgten Zahlung ein Nachzahlungsanspruch in den nachfolgenden Jahren jeweils zum Zinszahlungstag, soweit dadurch kein Jahresfehlbetrag entstehen oder sich erhöhen würde. Der Nachzahlungsanspruch ist begrenzt auf die Laufzeit der Schuldverschreibungen (d.h. bis zur Wirksamkeit der Kündigung).

### § 3

#### Laufzeit

- 3.1 **Laufzeitbeginn.** Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am Ausgabetag.
- 3.2 **Keine Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen haben keinen Endfälligkeitstag und werden nur im Fall einer Kündigung nach Maßgabe des § 11 oder des § 12 der Anleihebedingungen zurückgezahlt.

### § 4

#### Zahlungen, Zahlstelle

- 4.1 **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.
- 4.2 **Zahlstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, zur Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 14 bekannt gemacht. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- 4.3 **Zahlungen von Kapital und Zinsen.** Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) in

Euro und über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder auf Weisung von Clearstream zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an Clearstream oder auf Weisung von Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- 4.4 **Bankarbeitstage.** Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross settlement Express Transfers system) abgewickelt werden.
- 4.5 **Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.
- 4.6 **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nachdem die Forderung des jeweiligen Anleihegläubigers verjährt ist, erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.

## § 5 Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten. Im letzterem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und

zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.

## § 6

### Wandlungsoption der Emittentin

6.1 **Formwechsel.** Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Emittentin gemäß §§ 190 ff. UmwG formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt wird („**Formwechsel**“), gelten die in diesen Anleihebedingungen vorgesehenen Bestimmungen zur Wandlung sowie sämtliche an die Wandlung anknüpfenden Bestimmungen dieser Anleihebedingungen. Die Emittentin und die Anleihegläubiger sind sich einig, dass die Schuldverschreibung ab dem Zeitpunkt des Formwechsels eine Wandelschuldverschreibung im Sinne des § 221 AktG werden soll. Die Anleihegläubiger verpflichten sich hiermit, dem Umtausch der Schuldverschreibung in eine solche Wandelschuldverschreibung zuzustimmen und bevollmächtigen hiermit die Emittentin und die Wandlungsstelle namens und im Auftrag der Anleihegläubiger alle erforderlichen Erklärungen hierfür abzugeben, insbesondere eine neu ausgegebene Wandelschuldverschreibung für die Anleihegläubiger zu übernehmen und diese Schuldverschreibung hiergegen auszutauschen (einschließlich einer Ermächtigung, die Stücke auf die Emittentin zu übertragen gegen Einbuchung neuer Stücke) oder Änderungen der Anleihebedingungen in dem Zusammenhang zuzustimmen. Die Emittentin verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, damit ihre Gesellschafter im Zusammenhang mit dem Formwechsel die Ausgabe einer entsprechenden Wandelschuldverschreibung (bzw. Änderung dieser Anleihe) beschließen und ein bedingtes Kapital hierfür schaffen können. Die Emittentin trägt die Kosten für diese Neuausgabe bzw. Änderung; ggf. anfallende Steuern tragen jedoch die Anleihegläubiger. Die Anteilseigner der Emittentin haben sich im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Zustimmung zur Ausgabe der vorliegenden Unternehmensanleihe 2021 mit Wandlungsoption ihrerseits verpflichtet, im Falle einer formwechselnden Umwandlung der Emittentin in eine Aktiengesellschaft die Ausgabe einer entsprechenden Wandelschuldverschreibung auf der Ebene der umgewandelten Emittentin zu beschließen. Für den Fall, dass eine solche Änderung nicht möglich ist, etwa weil ein Wertgutachten für eine Sacheinlage der bestehenden Anleihe auf eine neue Wandelschuldverschreibung notwendig wird und die notwendigen Werte nicht erreicht werden, verpflichtet sich die Emittentin nach besten Kräften auf eine Herstellung der notwendigen Voraussetzungen hinzuwirken und die Änderung wird dann zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen gegeben sind, hergestellt; auch auf eine solche spätere Änderung erstrecken sich die Vollmachten und Ermächtigungen nach diesem § 6.1

6.2 **Wandlungspreis und Wandlungsverhältnis.** Das Wandlungsverhältnis errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den Wandlungspreis. Der Wandlungspreis entspricht entweder (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Emittentin („**Aktien**“) an den 10 Handelstagen vor Beschluss

des Vorstands über die Ausnutzung der Wandlungsoption oder (ii) im Fall der Ausübung der Wandlungsoption zum Tag der Notierungsaufnahme dem Platzierungspreis im Rahmen des Börsengangs oder (iii), wenn es keine Platzierung gibt, dem ersten Kurs im Rahmen der Notierungsaufnahme, in allen Fällen mindestens jedoch EUR 1,00 je Aktie, wobei der Beschluss des Vorstands nicht mehr als fünf Bankarbeitstage vor Veröffentlichung der Bekanntmachung der Wandlungsoption nach § 6.3 erfolgen darf. Der durchschnittliche Börsenkurs wird berechnet anhand der ungewichteten Schlusskurse in dem Börsensegment (dazu zählt auch der Handelsplatz XETRA) mit dem höchsten Handelsvolumen in den Aktien im relevanten Zeitraum.

- 6.3 **Wandlungsoption.** Die Emittentin ist durch Bekanntmachung, die mindestens 15 und höchstens 60 Tage vor dem entsprechenden Stichtag erfolgt, berechtigt - erstmals mit Wirkung zum Tag der Notierungsaufnahme im Rahmen eines Börsengang sowie danach an jedem Tag bis zum 10. Bankarbeitstag vor dem Endfälligkeitstag (jeweils ein „**Wandlungsstichtag**“) - zu verlangen, dass die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise, mit Wirkung zum jeweiligen Wandlungsstichtag in die entsprechend dem festgelegten Wandlungsverhältnis entstehende Anzahl von Aktien der Emittentin gewandelt werden. Dieses Recht kann einmal oder mehrmals ausgeübt werden.
- 6.4 Ein „**Börsengang**“ liegt vor, wenn die Aktien der Emittentin erstmals an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 11 WpHG) oder einem Freiverkehrssegment einer deutschen Börse oder einem diesen deutschen Segmenten vergleichbaren ausländischen Segment notieren ohne dass im Zuge der erstmaligen Notierungsaufnahme eine Platzierung von Aktien erfolgen muss..

## § 7

### Ausübung und Vollzug der Wandlungsoption

- 7.1 **Ausübungsbekanntmachung.** Die Emittentin hat die Ausübung der Wandlungsoption nach § 14 bekannt zu machen. Ausübungsbekanntmachungen sind unwiderruflich.
- 7.2 **Erlöschen des Rückzahlungsanspruchs.** Mit der Ausübungsbekanntmachung erlischt der Anspruch auf Rückzahlung der gewandelten Schuldverschreibungen. Die Wandlung erfasst auch gekündigte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung zum Zeitpunkt der Ausübungsbekanntmachung noch nicht fällig ist, nicht jedoch Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung bereits fällig oder sogar schon erfolgt ist oder die zurückgekauft oder entwertet worden sind.
- 7.3 **Vollzug der Wandlung.** Jeder Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle im Fall einer Pflichtwandlung nach Ausübung der Wandlungsoption durch die Emittentin im Namen des jeweiligen Anleihegläubigers eine Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Schuldverschreibungen, die er mit Ablauf des Tages, der dem

Wandlungsstichtag vorausgeht, hält, oder sonst notwendige Erklärungen auszufertigen. Die Wandlungsstelle darf die Bezugserklärung nur ausfertigen, wenn der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen der Wandlungsstelle übertragen hat entweder (i) durch Lieferung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle beim Clearing System oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Wandlungsstelle, die Schuldverschreibungen aus einem von dem Anleihegläubiger bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, und die zur Aushändigung der Aktien erforderlichen Informationen mitgeteilt hat. Der Anleihegläubiger ermächtigt und bevollmächtigt hiermit die Wandlungsstelle, diese Umbuchungen ohne weitere Erklärung durch ihn zu veranlassen. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Bezugserklärung ist an dem Bankarbeitstag wirksam abgegeben, an dem die Emittentin die Bezugserklärung erhalten hat.

- 7.4 **Kosten der Ausübung.** Die Emittentin trägt sämtliche Kosten, die ihr oder auf ihre Rechnung durch die Ausübung der Wandlungsoption, Abgabe der Bezugserklärung und / oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die von diesem bezeichnete Person anfallen.

## § 8

### Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien

- 8.1 **Lieferung der Aktien; kein Ausgleich für Aktienbruchteile.** Es werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt werden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Wandlungsstichtag auf das Wertpapierdepot der Anleihegläubiger übertragen.
- 8.2 **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.
- 8.3 **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 8.1 erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8.1 anfallen.

## § 9

### Bereitstellung von Aktien; Dividenden

- 9.1 **Bereitstellung der Aktien.** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung nach eigenem Ermessen der Emittentin aus einem bedingten oder genehmigten Kapital oder einer ordentlichen Kapitalerhöhung der Emittentin stammen.
- 9.2 **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung aus bedingtem oder genehmigtem Kapital gemäß § 9.1 ausgegeben werden, sind zumindest ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden), und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.

## § 10

### Verwässerungsschutz

- 10.1 **Verschmelzung; Restrukturierung.** Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG.
- 10.2 **Verwässerungsschutz bei Kapitalmaßnahmen.** Einen Verwässerungsschutz bei Kapitalmaßnahmen gibt es wegen des variablen Wandlungspreises nicht.

## § 11

### Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

- 11.1 **Ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- 11.2 **Außerordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Anleihegläubiger bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, nämlich wenn
- a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder

- b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder
- c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder
- e) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin sonstige wesentliche Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.

Unverzüglich nachdem die Emittentin von dem Eintritt der Voraussetzungen eines außerordentlichen Kündigungsrechts Kenntnis erlangt hat, hat sie die Anleihegläubiger durch Bekanntmachung hiervon zu benachrichtigen. Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsmaßnahmen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in § 11 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

- 11.3 **Form der Kündigung durch Anleihegläubiger.** Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Kündigungserklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief

übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Kündigungserklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich sein Kündigungsrecht ergibt.

## § 12

### Kündigungs- und Rückkaufrechte der Emittentin

- 12.1 **Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise mit einer Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen am Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems zu erfolgen. Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen Teilschuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen. Wahl-Rückzahlungstag ist derjenige Tag, mit Wirkung zu dem die Schuldverschreibungen nach Maßgabe dieses § 12.1 gekündigt wurden.
- 12.2 **Kündigungsrecht der Emittentin wegen Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags.** Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.
- 12.3 **Form der Kündigung durch die Emittentin.** Die Kündigung der Schuldverschreibung durch die Emittentin ist den Anleihegläubigern nach den Bedingungen des § 14 bekanntzumachen.
- 12.4 **Rückkauf.** Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist berechtigt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen. Die zurückgekauften Schuldverschreibungen können durch die Emittentin entwertet oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, gehalten und wiederveräußert werden. Die Emittentin wird die Anzahl der entwerteten Schuldverschreibungen gemäß § 14 bekanntmachen

## § 13

### Wandlungsstelle

- 13.1 **Wandlungsstelle.** Die Emittentin hat die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, zur Wandlungsstelle („**Wandlungsstelle**“ und gemeinsam mit der Zahlstelle, „**Verwaltungsstellen**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Wandlungsstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Wandlungsstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Wandlungsstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 14 bekannt gemacht. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- 13.2 **Erfüllungsgehilfen der Emittentin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 7.3 geregelten Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

## § 14

### Bekanntmachungen

- 14.1 **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und/oder auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 14.2 **Alternative Bekanntmachung über das Clearingsystem.** Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, es zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem als bewirkt; direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger gelten mit ihrem Zugang als bewirkt.

## § 15

### Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

## § 16

### Änderungen der Anleihebedingungen

- 16.1 **Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 16.2 **Abstimmungen ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 16.3 **Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

## § 17 Verschiedenes

- 17.1 **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht.
- 17.2 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 17.3 **Gerichtsstand.** Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittenten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- 17.4 **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.
- 17.5 **Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsplattform.** Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.